

**Pastoralbrief  
des Erzbischofs  
an die Mitglieder  
der Kirchenvorstände  
der Kath. Kirchengemeinden  
im Erzbistum Köln**

Köln, im November 1998

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Seit der Veröffentlichung der Schlußvoten des Pastoralgesprächs haben viele Gemeinden, Seelsorgebereiche, Dekanate, Vereine und Gruppierungen den Dialog über die Zukunft von Seelsorge und Gemeinde fortgesetzt. So sind bereits viele einzelne Schritte zur Verwirklichung der Überlegungen des Pastoralgesprächs getan und in der Praxis der Gemeinden und Gruppierungen umgesetzt worden. Vieles bleibt aber nach wie vor zu tun.*

*„Das Pastoralgespräch im Erzbistum Köln ist beendet, aber das pastorale Gespräch muß weitergehen“. Mit diesen Worten habe ich bereits im März 1996 zum Abschluß des dreijährigen Projektes auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht, die Themen des Pastoralgesprächs auch weiterhin im Dialog lebendig zu erhalten. Weitergehen muß das Gespräch heute vor allem,*

- *um die von der Schlußversammlung des Pastoralgesprächs aufgrund der Überlegungen vieler Gemeinden und Gruppierungen des Erzbistums erarbeiteten Voten umzusetzen*
- *um die Situation, in der die Menschen und die Kirche heute stehen, immer wieder neu wahrzunehmen*
- *um uns dadurch immer tiefer über den Sinn und die Aufgabe der Kirche zu vergewissern.*

*Deshalb möchte ich mit diesem Brief, Sie als Mitglieder der Kirchenvorstände auf solche Schlußvoten des Pastoralgesprächs aufmerksam machen, die in besonderer Weise die Zuständigkeit bzw. Arbeitsweise Ihres Gremiums betreffen. Im einzelnen geht es hier um die in der Anlage dieses Briefes aufgeführten Voten. Ich habe meinen Generalvikar gebeten, im Anschluß an den Wortlaut der einzelnen Voten entsprechende Hinweise zur Verwirklichung des Beschlossenen zusammenzustellen.*

*Ich bitte jeden Kirchenvorstand, sofern dies noch nicht geschehen ist, über diese Voten des Pastoralgesprächs zu beraten und zu überlegen, wie eine sinnvolle Umsetzung auf Ebene der betreffenden Kirchengemeinde aussehen kann. Dabei werden Sie feststellen, daß die meisten der aufgeführten Voten problemlos in jeder Gemeinde umgesetzt werden können bzw. bereits verwirklicht sind. Manches ist eventuell nicht unmittelbar durchführbar. Aber auch bei diesen Voten halte ich es für notwendig, die Sachlage in Ihren Beratungen zu erörtern und dafür zu sorgen, daß da, wo eine Umsetzung noch nicht möglich sein sollte, die Thematik dennoch im Bewußtsein bleibt.*

*Ich möchte die Gelegenheit nutzen, Ihnen an dieser Stelle für Ihre verantwortungsvolle Mitarbeit in den Kirchenvorständen ein Wort des Dankes zu sagen. Ihr Dienst ist deshalb so wichtig und bemerkenswert, weil Sie in den „weltlichen Dingen“ die Voraussetzungen dafür schaffen, daß Seelsorge stattfinden kann und somit Gottes Wort unter den Menschen Gehör finden kann. Ich weiß, daß Ihr ehrenamtlicher Einsatz oft mit einem großen Zeitaufwand verbunden ist, weil neben der Mitarbeit in den routinemäßig stattfindenden Kirchenvorstandssitzungen die Wahrnehmung weiterer Sachaufgaben anfällt. Ich weiß ebenso, daß solche Mitarbeit oft nicht genügend gewürdigt wird, weil sie zum großen Teil im Hintergrund stattfindet und so von vielen Gemeindemitgliedern nicht oder nur teilweise wahrgenommen wird.*

*Indem ich Ihnen deshalb von Herzen für Ihren Einsatz in Ihrer Kirchengemeinde danke und Ihnen bei der Beratung der Voten des Pastoralgesprächs konstruktive Gespräche wünsche, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen und den besten Segenswünschen*

*Ihr  
Joachim Kardinal Meisner*

## **Hinweise zur Beratung der Schlußvoten des Pastoralgesprächs:**

- 4.19 Jugendetat der Pfarrgemeinden
- 4.23 Kinder- und jugendgemäße Ausstattung von Räumen
- 4.24 Behindertengerechte Ausstattung von Räumen
- 4.32 Anhörung der Jugendvertreter/-innen im Kirchenvorstand
- 4.45 Tageseinrichtungen für Kinder und Kirchenvorstand
- 5.15 Kirchentüren öffnen
- 5.16 Räume öffnen
- 5.17 Wohnraum öffnen
- 5.18 Prioritäten setzen
- 8.18 Wohnraumförderung
- 10.19 Vorbildliche Mitarbeiterführung
- 10.20 Mitbeteiligung der Einrichtungsleitung bei personellen Maßnahmen

### **Schlußvotum 4.19**

---

#### **Jugendetat der Pfarrgemeinden**

„Die Kirchenvorstände stellen sicher, daß es in jeder Pfarrgemeinde für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eine eigene Etatposition gibt. Die Höhe dieser Position berücksichtigt die diözesane Option für die Jugend und wird im Benehmen mit den Vertretern der Kinder- und Jugendarbeit festgelegt.

Über die Verwendung dieser Mittel entscheiden die Jugendvertreter/-innen eigenständig und führen den Verwendungsnachweis.

In Konfliktfällen bezüglich Einrichtung und Höhe der Etatposition stellt der Generalvikar sicher, daß diesem Votum entsprochen wird.“

Hinweise zur Umsetzung:

Das Pastoralgespräch hat eine Option für Kinder und Jugendliche getroffen, die der Erzbischof sich zu eigen macht und als einen pastoralen Schwerpunkt in unserem Bistum wirksam umgesetzt wissen will. Das bedeutet neben der inhaltlichen, pastoralen Arbeit auch die Sicherung von Rahmenbedingungen kirchlicher Jugendarbeit. Im Haushaltsplan jeder Kirchengemeinde wird hierfür die Haushaltsstelle 131005731 eingerichtet. Es ist unerlässlich und der Kirchenvorstand ist hierzu verpflichtet, diese Haushaltsstelle „Jugend“ finanziell so auszustatten, daß die Jugendarbeit in der Kirchengemeinde angemessene Berücksichtigung findet. Hierbei ist zu beachten, daß kirchliche Jugendarbeit mehr als Ministrantenarbeit umfaßt und die Mittel wirklich der Jugendarbeit und nicht etwa der Anschaffung liturgischer Geräte und Gewänder, die von Jugendlichen benutzt werden, dienen. Wo diesem Anliegen in einer Kirchengemeinde nicht entsprochen wird, besteht die Möglichkeit, direkt bei mir Einspruch einzulegen. Es ist erstrebenswert, daß den verantwortlichen Jugendvertretern oder dem für die Jugend zuständigen Seelsorger der Pfarrei die Mittel dieses Titels unmittelbar zur Verfügung gestellt werden mit der Verpflichtung zum Verwendungsnachweis.

### **Schlußvotum 4.23**

---

## **Kinder- und jugendgemäße Ausstattung von Räumen**

„Die Kirchenvorstände sollen dafür sorgen, daß jede Pfarrei Räume für Kinder und Jugendliche zur Verfügung stellt. Diese Räume sollen altersgerecht ausgestattet sein und von Kindern und Jugendlichen selbst-/mitgestaltet werden können. Die Räume sollen so zugänglich sein, wie es den Erfordernissen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entspricht. Altersgerechte Gestaltung und Zugänglichkeit sollen auch im Kirchenraum berücksichtigt werden.“

Hinweise zur Umsetzung:

Es müßte eine Selbstverständlichkeit sein, daß Kindern und Jugendlichen das Pfarr- und Jugendheim der Pfarrei zugänglich und für sie nutzbar ist. Es ist Ihre Aufgabe, dafür zu sorgen, daß es kinder- und jugendgemäß ausgestattete Räume gibt. Die zuständigen Fachabteilungen des Generalvikariates bereiten zur Zeit einen Entwurf für eine entsprechende verbindliche Empfehlung vor, der in Kürze im Amtsblatt veröffentlicht werden soll.

---

## **Schlußvotum 4.24**

### **Behindertengerechte Ausstattung von Räumen**

„Die Kirchenvorstände sollen bei der Raumplanung für die behindertengerechte Ausstattung der Pfarr- und Jugendheime sorgen. Bestehende Räume sollen auf ihre behindertengerechte Ausstattung überprüft und diese gegebenenfalls verbessert werden.“

Hinweise zur Umsetzung:

Das Pastoralgespräch hat der Integration der Behinderten in die Gemeinden besondere Bedeutung zugemessen. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist der behindertengerechte Bau und Ausbau der Kirchen, Pfarr- und Jugendheime und der Pfarrbüros. Das Erzbischöfliche Generalvikariat wird alle Anträge auf Schaffung behindertengerechter Räume unter Würdigung der zu beachtenden architektonischen, technischen, ökonomischen und denkmalpflegerischen Gesichtspunkte prüfen, die Planung und Realisierung beratend begleiten und im Rahmen der geltenden Finanzierungsrichtlinien fördern. Ansprechpartner ist die Hauptabteilung Bauwesen - Denkmalpflege, Abt. BKD.

---

## **Schlußvotum 4.32**

### **Anhörung der Jugendvertreter/-innen im Kirchenvorstand**

„Die Kirchenvorstände sollen die Jugendvertreter/-innen der Gemeinde regelmäßig zu Gesprächen einladen. Darüber hinaus soll der Kirchenvorstand zu Tagesordnungspunkten der Vorstandssitzungen, die die Belange der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen betreffen, Jugendvertreter/-innen in der Sache hören.“

#### Hinweise zur Umsetzung:

In vielen Gemeinden wird immer wieder bemängelt, daß die Jugend in der Gemeinde zunehmend weniger in Erscheinung trete. Wir Erwachsenen müssen da kritisch fragen, wie weit wir ihnen überhaupt Raum in der Kirche, in den Gemeinden zugestehen. Damit Jugendliche spüren, daß sie wirklich ernst genommen sind und es uns ernst ist, daß sie einen Platz in der Kirche haben, sollten Jugendvertreter die Möglichkeit haben, in regelmäßigen Abständen mit Vertretern des Kirchenvorstandes zu sprechen und in Kirchenvorstandssitzungen zu Tagesordnungspunkten, die sie betreffen, gehört zu werden.

### **Schlußvotum 4.45**

#### **Tageseinrichtungen für Kinder und Kirchenvorstand**

---

„Um Integration und Vernetzung zu gewährleisten, fordern wir den KV auf, die jeweilige Leiterin zu Beratungen und Entscheidungen in diesem Bereich hinzuzuziehen.“

#### Hinweise zur Umsetzung:

Das Schlußvotum 4.45 konkretisiert für den Aufgabenbereich der Kirchenvorstände den im vorhergehenden Votum genannten Wunsch, die Tageseinrichtungen für Kinder in das Gemeindeleben zu integrieren und eine Vernetzung mit anderen Angeboten der Gemeinde zu schaffen. Das Anliegen, Kindertageseinrichtungen vermehrt als pastorale Chance für das Gemeindeleben zu begreifen, unterstütze ich sehr. Ich möchte Sie im Sinne des Votums bitten, mit der oder den Leiterinnen ihrer Einrichtungen - falls noch nicht geschehen - in Kontakt zu treten, um gemeinsam praktikable Formen der Zusammenarbeit zu vereinbaren. Dies könnte beispielsweise in Form einer beratenden Funktion der Leiterin in den Kirchenvorstandssitzungen bei den die Einrichtung betreffenden Fragestellungen geschehen. Gerade hinsichtlich der zur Zeit laufenden Kindergartenplanungsprozesse besteht hier eine gute Chance, gemeinsam über die Zukunft der Kindertageseinrichtungen qualifiziert zu beraten und die fachliche Kompetenz der Einrichtungsleitung zu nutzen.

Die sachlich notwendige Zusammenarbeit des Kirchenvorstandes mit der jeweiligen Leiterin einer Tageseinrichtung für Kinder darf aber nicht so mißverstanden werden, daß der Kirchenvorstand seine Verantwortung, die er als Träger der Einrichtung hat, an die Leiterin abtritt. Zusammenarbeit ist nur dann möglich, wenn jeder Partner seine Verantwortung wahrnimmt. Der Kirchenvorstand kann die Verantwortung, die er als Träger der Einrichtung hat, nicht an Dritte abtreten. Der Kindergartenplanungsprozeß im Erzbistum hat gezeigt, daß an manchen Stellen die Kirchenvorstände ihre Trägerverantwortung für die Tageseinrichtungen für Kinder vernachlässigen oder mehr oder weniger der Kindergartenleitung überlassen. Dies sind zweifellos Ausnahmen, und in vielen Fällen ist es in den letzten Monaten hier zu einer Neubesinnung gekommen. Im Zusammenhang mit diesen „Hinweisen“ muß deutlich gesagt werden, daß Kirchenvorstände, die ihre Trägerverantwortung nicht voll wahrnehmen, auf Dauer die Existenz der Tageseinrichtung für Kinder in ihrem Bereich gefährden.

## **Schlussvotum 5.15**

### **Kirchentüren öffnen**

„Eine Kirche, die offen sein will, muß ihre Kirchen öffnen. Die Kirchen des Bistums müssen wieder den ganzen Tag geöffnet sein. Versicherungsfragen müssen bistumsweit geklärt und gegebenenfalls Beaufsichtigungsmodelle entwickelt werden.“

Hinweise zur Umsetzung:

Die Kirchen sind Ort der Liturgie, der Andacht und des persönlichen Gebetes. Kirchen, die außerhalb der Gottesdienstzeiten geschlossen sind, können eine wesentliche Aufgabe nicht erfüllen, statt einzuladen weisen sie ab. Viele ernstzunehmende Gründe werden für die Notwendigkeit, die Kirchen außerhalb der Gottesdienstzeiten geschlossen zu halten, aufgeführt:

- mangelnde Aufsicht
- mögliche Beeinträchtigung der Würde des Kirchenraumes
- Gefährdung des Raumes und seiner Ausstattung durch vorsätzliche Beschädigung
- Verunreinigung oder Diebstahl
- erhöhter Aufwand für Beheizung und Beleuchtung
- Wegfall des Versicherungsschutzes

So zutreffend diese Gründe im Einzelfall auch sein mögen, sie sind in aller Regel nicht ausreichend, um das ständige Verschlossenhalten der Kirchen zu rechtfertigen.

Obwohl es kein Patentrezept geben kann, das die generelle Öffnung der Kirchen gestattet und alle denkbaren Gefährdungen ausschließt, können in fast jedem Einzelfalle Vorkehrungen getroffen werden, die auch unter Sicherheitsaspekten zumindest die stundenweise Öffnung der Kirchen ermöglichen.

- Der sicherste Schutz einer geöffneten Kirche sind die Beter selbst.
- In den meisten Kirchen läßt sich durch geeignete bauliche Vorkehrungen eine Raumabtrennung realisieren, die es ermöglicht, zumindest einen Teilraum regelmäßig offen zu halten, der Einblick in die Kirche und zum Allerheiligsten erlaubt.
- Besonders gefährdete wertvolle Ausstattungsstücke lassen sich mechanisch sichern. In Sonderfällen kann auch der Einsatz einer Kopie in Frage kommen.
- In Ausnahmefällen kann die Installierung einer Alarmanlage sinnvoll sein.
- Wertvolles Altargerät sollte außerhalb der Gottesdienstzeiten in der Sakristei sicher aufbewahrt werden.
- Besondere Sorgfalt ist der sicheren Aufbewahrung der hl. Eucharistie im Tabernakel zu widmen.
- Mancherorts wird die Einrichtung einer ehrenamtlichen Aufsicht einen vorbildlichen Schutz der geöffneten Kirchen gewährleisten können.
- Wenn die personelle Ausstattung der Gemeinden es zuläßt, sollten Kontrollgänge zu unterschiedlichen Zeiten stattfinden.
- Die Anlage und Führung eines vollständigen Inventarverzeichnisses (s. Anweisung für die Vermögensverwaltung und Haushaltsführung der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände in der Erzdiözese Köln in der Fassung vom 01.01.1998) erleichtern nicht nur die Wiederbeschaffung nach Verlusten, sie sind auch unverzichtbare Grundlage für die Klärung aller versicherungstechnischen Fragen.

In allen baulichen und konservatorischen Fragen kann Beratung durch die Hauptabteilung Bauwesen - Denkmalpflege, Abt. BKD, angefordert werden, in Versicherungsfragen durch die Hauptabteilung Recht.

### **Schlußvotum 5.16**

---

#### **Räume öffnen**

„Kirchliche Räume sollten auch nicht-kirchlichen Gruppen zur Verfügung gestellt werden.“

Hinweise zur Umsetzung:

Dieses Votum muß sorgfältig bedacht werden. Es ist eigentlich selbstverständlich, daß wir kirchliche Räume auch nicht-kirchlichen Gruppen zur Verfügung stellen. Allerdings kann dies nicht ohne Unterschied für alle nicht-kirchlichen Gruppen gelten. Zunächst einmal sind die Räume für die kirchlichen Gruppen geschaffen. Wenn es möglich ist, kann man sie darüber hinaus auch solchen nicht-kirchlichen Gruppen zur Verfügung stellen, die in ihrer Arbeit nicht im Widerspruch zu der Kirche stehen oder deren Versammlung in kircheneigenen Räumen nicht zum Ärgernis würde. Ich bitte deshalb die Kirchenvorstände, die Vergabe kirchlicher Räume an nichtkirchliche Gruppierungen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und pastoraler Gesichtspunkten kritisch zu prüfen, sofern sie Anfragen solcher Gruppierungen erreichen.

### **Schlußvotum 5.17**

---

#### **Wohnraum öffnen**

„Leerstehende kirchliche Immobilien sollen für Menschen in Not bereitgestellt werden. Rechenschaft darüber wird in Verbindung mit der Veröffentlichung des Haushalts des Bistums und der Gemeinden gegeben.“

Hinweise zur Umsetzung:

In der Regel wird sicherlich von Ihrer Seite und auch von seiten der Bistumsebene darauf geachtet, daß das Leerstehen von Nutzraum/Wohnraum weitestgehend vermieden wird. Dies entspricht nicht zuletzt auch der Verpflichtung, bei der bestehenden Wohnraumverknappung zumindest im Rahmen des möglichen auch kirchlicherseits Abhilfe zu schaffen. Sofern in Ihrer Gemeinde Wohnraum leer stehen sollte, der nicht auf Dauer für Dienstwohnungen vorgesehen ist, bitte ich Sie zu überprüfen, inwieweit eine Nutzung im Sinne des oben stehenden Votums möglich sein kann.

Außerdem weise ich darauf hin, daß in Einzelfällen auch in Form von Pilotprojekten besonders in Not befindliche Gruppen Hilfe durch ortskirchliche Rechtsträger, ggfs. in Zusammenarbeit mit den Caritasverbänden, erfahren können (z.B. alleinerziehende Mütter, Obdachlose).

## **Schlußvotum 5.18**

### **Prioritäten setzen**

„Die Kirche kann bei den Menschen nur dann Offenheit für ihre Botschaft wecken und die Bereitschaft, sich auf sie einzulassen, wenn sie selbst aus dem Geist des Evangeliums heraus deutlich Schwerpunkte setzt. Grundsätzlich muß gelten: Keine Sachentscheidung ohne Beteiligung pastoraler Gremien! Alle finanziellen Entscheidungen müssen sich pastoralen Gesichtspunkten unterordnen. Dies muß bei den kirchlichen Haushaltsberatungen auf allen Ebenen gelten.“

Hinweise zur Umsetzung:

Ein besonders wichtiges Votum der Schlußversammlung ist überschrieben mit „Prioritäten setzen“. Angesichts der vielfältigen Überlastungsphänomene, auf die ich immer wieder treffe, muß ich sagen: Hier ist ein Nerv getroffen, denn sicherlich kann niemand behaupten, daß in unseren Gemeinden nichts getan wird. Wohl wird man aber angesichts der knapper werdenden Kräfte und Mittel fragen müssen, ob immer das Notwendige, das Wichtige, das Vorrangige getan wird? Ob nicht viel Kraft auch von Dingen und Maßnahmen verzehrt werden, die bei näherer Betrachtung vielleicht doch nicht so lebensnotwendig für eine christliche Gemeinde sind.

Absoluten Vorrang für unseren Dienst in der Welt und an der Welt hat die Verkündigung in Wort und Tat, die glaubwürdige Evangelisierung. Deshalb kann der Maßstab für die Notwendigkeit eines gemeindlichen Vorhabens auch nur im Evangelium gefunden werden, in der Praxis Jesu selber. Sein Wort „Tut dies zu meinem Gedächtnis!“ könnte eine angemessene Prüfmarke sein, wenn es darum geht, Schwerpunkte zu setzen oder auch nur neu zu setzen: Ist dieses oder jenes Projekt wirklich dazu angetan, dem Gedächtnis Jesu und seiner Botschaft vom ankommenden Gottesreich zu dienen? Wird dadurch für Nah- wie Fernstehende Erlösung erfahrbar? Konkretisiert sich dadurch das Liebesgebot des Herrn?

In ihrem Vorwort „Aufbruch zur Erneuerung“ hat die Schlußversammlung über das Schlußvotum 5.18 hinaus sehr Bedenkenswertes formuliert, das ich hier gerne wiederhole und nachdrücklich unterstreichen möchte: „Weder in Verkündigung und Liturgie, noch in Diakonie und Gemeindeaufbau kann alles getan werden, was wünschenswert und sinnvoll ist. Nicht alles, was im Pastoralgespräch an Forderungen erhoben wurde, wird überall und sofort umgesetzt werden können. Überaus wichtig wird es aber für die Kirche sein, daß Entscheidungen ausdrücklich getroffen werden: dieses zu tun, jenes zu lassen, anderes zu prüfen oder zu erproben. Nicht alles, was dringlich daherkommt, ist auch wichtig, und nicht alles Wichtige drängt sich in den Vordergrund. Hier unterscheiden und entscheiden zu lernen, ist eine Voraussetzung dafür, daß die Menschen im Dienst am Evangelium sich selbst und andere nicht auf Dauer überfordern. Die Unterscheidung und die Entscheidung angesichts der Herausforderungen müssen dazu führen, daß am Ort verantwortbare Schwerpunkte gesetzt und Optionen getroffen werden. Dazu möchten wir Gruppen, Gemeinden und die Verantwortlichen im Bistum ausdrücklich ermutigen.“

Ich bitte Sie also herzlich, im Kirchenvorstand, evtl. gemeinsam mit dem ganzen Pastoralteam und zusammen mit dem Pfarrgemeinderat, ernsthaft zu überprüfen, ob sich ganz konkret alle finanziellen Entscheidungen den „pastoralen Gesichtspunkten unterordnen“ lassen. Ich höre oft den Vorwurf, daß wir als Kirche zu viel in Gebäude und zu wenig in Menschen investieren. Wir müssen diesen Vorwurf ernst nehmen und genauer prüfen, ob

dieses oder jenes Bauvorhaben wirklich notwendig ist. Dabei ist der Aspekt der knapper werdenden Finanzmittel nicht der wichtigste, sondern der der evangeliumsgemäßen Verwendung.

## **Schlußvotum 8.18**

### **Wohnraumförderung**

- „1. Die Pfarrgemeinden werden aufgefordert, bevorzugt kinderreichen Familien Erbbaugrundstücke zur Verfügung zu stellen.
2. Die katholischen Institutionen beauftragen die Siedlungsgesellschaften, bei denen sie Sitz und Stimme haben, Projekte zu entwickeln, um Menschen mit geringem Einkommen zu preisgünstigem alters- und familiengerechtem Wohnraum zu verhelfen.
3. Familiennahe Wohnformen für ältere Menschen sollen auf Bistums- und Pfarrebene gefördert werden.“

Hinweise zur Umsetzung:

Die Kirchengemeinden werden seit jeher seitens der zuständigen Mitarbeiter der Hauptabteilung Recht aufgefordert, bei ihrer Vergabepaxis von Erbbaugrundstücken auch bevorzugt kinderreiche Familien zu berücksichtigen. Auch wenn keine rechtlich verbindliche Vorgabe zur Vergabe von Erbbaurechten formuliert werden kann, ist festzustellen, daß die Kirchengemeinden in ihrer Vergabepaxis in der Regel durchaus soziale Belange mit der notwendigen Priorität versehen.

Sofern kirchengemeindliche Grundstücke, die bislang für kirchlichen Gemeinbedarf vorgesehen waren, aufgrund des Wegfalls des ursprünglichen Planungsziels nunmehr für Wohnraumschaffung zur Verfügung stehen, bitte ich den Kirchenvorstand darum, in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Recht für eine möglichst kurzfristige bauplanungsrechtliche Umwandlung Sorge zu tragen.

Was die Förderung von familiennahen Wohnformen für ältere Menschen anbelangt, so haben in der Vergangenheit nicht zuletzt auch zahlreiche katholische Träger von Altenheimen diverse Modelle entwickelt. Die Schaffung von Wohnraum, beispielsweise für „betreutes Wohnen“, kann aufgrund der Investitionsmehrkosten für die katholischen Träger allerdings Kostenrisiken in sich bergen. Dennoch bitte ich Sie, nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit katholischen Siedlungsgesellschaften zu versuchen, bei der Ausgestaltung von Bauleitplänen oder Vorhaben- und Erschließungsverträgen mit Kommunen den sich wandelnden Verhältnissen Rechnung zu tragen. Gemischte Nutzungen in Form des sogenannten Wohnens für mehrere Generationen könnten so bereits bauplanerisch verankert werden (z.B. Einfamilienhäuser und überschaubare und altengerechte Mehrfamilienhäuser im gleichen sozialen Umfeld). Für diesen Fragenkomplex steht die Hauptabteilung Recht im Generalvikariat beratend zur Seite.

## **Schlußvotum 10.19**

### **Vorbildliche Mitarbeiterführung**

---

„Der Erzbischof möge veranlassen, daß das Erzbistum Köln als Dienstgeber, ganz im Sinne der eigenen Glaubwürdigkeit auf allen Ebenen eine vorbildliche Mitarbeiterführung praktiziert. Dazu gehören: Bildung von Mitarbeitervertretungen in allen kirchlichen Einrichtungen auf allen Ebenen, regelmäßige Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Glaubensfragen ebenso wie Offenheit auch für kritische Anmerkungen von Seiten der Mitarbeiterschaft und Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch praktizierte Demokratie.“

Hinweise zur Umsetzung:

Zu den wichtigen Aufgaben der Kirchenvorstände gehören die Anstellung und Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Gemeinde bzw. für die Einrichtungen der Gemeinde. Nur eine sorgfältige Auswahl unter den geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern gewährleistet, daß die Arbeit qualifiziert und gemäß der Zielsetzung der Einrichtung erledigt wird. Garant für die Qualität der Arbeit sind mündige, qualifizierte und optimal eingesetzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Führung stärkt daher die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, gibt ihnen Gelegenheit und ermuntert sie, die Angebote zur fachlichen und religiösen Fortbildung wahrzunehmen. Sie sorgt dafür, daß durch konkrete Dienstanweisungen für die Beschäftigten Klarheit über die zu erledigenden Aufgaben herrscht und wichtige Entscheidungen innerhalb eines offenen Kommunikationsprozesses den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern transparent werden.

Das Anliegen, in allen kirchlichen Einrichtungen Mitarbeitervertretungen zu bilden, unterstütze ich sehr. Zwar ist nach den vergangenen Wahlen die Zahl der Mitarbeitervertretungen in den Kirchengemeinden deutlich angestiegen, dennoch gibt es nach wie vor zahlreiche Einrichtungen ohne eine Mitarbeitervertretung.

Neben der Zurückhaltung der Kirchenvorstände ist oft auch das Desinteresse der Beschäftigten Ursache für das Nichtzustandekommen von Mitarbeitervertretungen. Ich ermuntere und fordere Sie auf, gerade in diesen Fällen die Zurückhaltung aufzugeben und die in der Mitarbeitervertretungsordnung - MAVO - vorgesehenen Initiativen zur Vorbereitung einer Wahl zu ergreifen. Soweit Sie dazu Unterstützung brauchen, werden Ihnen die Abteilung Personalaufsicht im Generalvikariat und die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen - DiAG MAV - diese gerne gewähren.

## **Schlußvotum 10.20**

### **Mitbeteiligung der Einrichtungsleitung bei personellen Maßnahmen**

---

„Der Erzbischof möge veranlassen, daß die Leiterinnen und Leiter kirchlicher Einrichtungen bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beteiligt werden, ebenso bei Kündigungen und Umsetzungen, dem Festlegen neuer Schwerpunkte der Arbeit in der Einrichtung und bei Umstrukturierungen der kirchlichen Einrichtung.“

#### Hinweise zur Umsetzung:

Aus der Bearbeitung der zur Genehmigung vorgelegten arbeitsvertraglichen Maßnahmen wissen wir, daß die Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen der Kirchengemeinden - in der Hauptsache Tageseinrichtungen für Kinder - in die Auswahl der künftigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einbezogen sind. Ich bitte, soweit dies noch nicht geschehen, zukünftig zu praktizieren und dies auch auf die Personalmaßnahmen zu erstrecken, die durch Festlegung neuer Schwerpunkte der Arbeit in der Einrichtung und bei Umstrukturierungen der Einrichtungen notwendig werden. Dies wird vornehmlich in den nächsten Jahren im Bereich der Kindertageseinrichtungen der Fall sein. Insoweit verweise ich hier auch auf die Hinweise zur Umsetzung des Votums 4.45 „Tageseinrichtungen und Kirchenvorstand“.

Ein Gedanke, der bereits in den Hinweisen zu Schlußvotum 4.45 geäußert wurde, muß hier auch noch einmal betont werden: Die Mitbeteiligung der Einrichtungsleitung bei personellen Maßnahmen ist unbedingt sinnvoll und notwendig. Unverantwortlich wäre es, wenn der Kirchenvorstand seine Trägerverantwortung an die Einrichtungsleitung abträte. Kirchenvorstand und Einrichtungsleitung haben eine je eigenständige Verantwortung, die sie in Zusammenarbeit wahrnehmen sollten, die aber keiner an den anderen abtreten kann.

Köln, den 11.9.98

gez. Norbert Feldhoff  
(Generalvikar)

*Pastoralbrief an die Mitglieder der Kirchenvorstände der Katholischen Kirchengemeinden im Erzbistum Köln*

*Herausgegeben vom Erzbischöflichen Generalvikariat Köln.*

*Verantwortlich: Generalvikar Dr. Norbert Feldhoff*

*Köln 1998*